

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.06.2012

Geschäftszahl

2009/08/0226

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/08/0162 E 24. Jänner 2006 RS 1

(hier Zurückweisung des Antrags auf Gewährung einer Waisenpension wegen Fehlens der Voraussetzung nach § 252 Abs. 2 Z 2 ASVG)

Stammrechtssatz

Die Zurückweisung eines Antrages auf Gleitpension wegen entschiedener Sache stellt eine Verwaltungssache iSd § 355 ASVG dar, weshalb ein Einspruch nach den §§ 412 Abs. 1 und 413 Abs. 1 Z. 1 ASVG zulässig ist (Hinweis E 30. Mai 1995, Zl. 93/08/0207 m. w.N.).